

Mord, Mißhandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete, ihre Verschleppung zur Zwangsarbeit oder anderen Zwecken, oder die Anwendung der Sklavenarbeit in dem besetzten Gebiet selbst, Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; vorsätzliche Zerstörung von Stadt oder Land oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.“

Über Verwüstungen vgl. auch Art. 8 II Ziff. 3.

Vgl. ferner AV 53 (Auszug aus dem Nürnberger Urteil).

4. Wegen Berichts über Straftaten, die in der nationalsozialistischen Zeit nur unzulänglich verfolgt oder geahndet worden sind, vgl. Art. 65 Anm. 9.

5. Zu unterscheiden ist, ob die strafgerichtliche Verurteilung vor oder nach dem Spruchkammerverfahren erfolgt ist. Liegt sie vorher, so kann die Strafe bei den Sühnen mildernd berücksichtigt werden, jedoch ist eine unmittelbare Anrechnung (z. B. einer Gefängnisstrafe auf die Dauer des Arbeitslagers) nicht zulässig. Erfolgt sie nachher und berücksichtigt das Strafgericht die Sühne nicht, so bleibt nur der Gnadenweg offen. Im Vollstreckungsverfahren hat das Strafurteil stets den Vorrang vor dem Spruch. BeschlStRKoll. im BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 14/15.

Zweiter Abschnitt

Der Minister

Artikel 23

Der Ministerpräsident ernennt einen Minister für die politische Befreiung, der die Aufgabe hat, dieses Gesetz durchzuführen.¹ Er muß seit langem Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und des Militarismus sein, für die Demokratie eintreten und sich zu den Grundsätzen dieses Gesetzes bekennen.

1. Im Bremer BefrG (s. Anm. 1 zum Vorspruch S. 4) hat der Art. 23 Satz 1 in Anpassung an die Bremische Verfassung folgenden Wortlaut erhalten:

„Der Präsident des Senats ernennt einen Senator für politische Befreiung, der die Aufgaben hat, dieses Gesetz durchzuführen.“

Die Kammern

Artikel 24

(1) Die Entscheidung über die Einreihung in die Gruppen Verantwortlicher und die Festsetzung der Sühne erfolgt durch Kammern.¹

(2) Für den ersten Rechtszug werden in den Stadt- und Landkreisen Spruchkammern gebildet.²